

An die  
 Gemeinde Heimschuh  
 Heimschuhstraße 32  
 8451 Heimschuh

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### INSTALLATIONSATTEST laut TRVB 118 H (Anhang 3)

	Name / Adresse des Anlagenherstellers	Name / Adresse des Anlagen- Errichters	Name / Adresse des Anlagenbetreibers
Name			
Straße			
Plz /Ort			
Telefon			
E-Mail			

<input type="checkbox"/> Automatische bzw. <input type="checkbox"/> Händisch beschickte Holzfeuerungsanlage			
Fabrikat:		Baujahr:	
Type:		Heizleistung:	kW
<b>Prüfbericht:</b>			
Prüfbericht(e) Nr.:			
Prüfstelle:		am	____.____.____
<b>Anlagennummer für Heizungsdatenbank:</b> _____ - _____			
Erstinbetriebnahme durch fachkundige Person:		am	____.____.____
von der Firma:			

Hiermit bestätigt der Anlagen Errichter, dass die oben angeführte, automatische bzw. händisch beschickte Holzfeuerungsanlage fachgerecht gemäß sämtlichen Anforderungen der Technischen Richtlinie „Vorbeugender Brandschutz TRVB H 118 idgF. (Automatische Holzfeuerungsanlagen), sowie der ÖNORM H5170 idgF. (Anforderungen an die Bau- und Sicherheitstechnik sowie an den Brand- und Umweltschutz) sowie den Bestimmungen des Steierm. Baugesetzes idgF. OIB-Richtlinie) und des Steierm. Feuerungsanlagengesetzes idgF. ausgeführt wurde. Weiters bestätigt der Anlagen Errichter die fachgerechte Ausführung und Funktionstüchtigkeit der eingebauten technischen Sicherheitseinrichtungen.

Folgende Sicherheitseinrichtungen nach Vorgabe der TRVB 118 H wurden bei der Feuerungsanlage vorgesehen:

- RSE       TÜB       HLE       FÜF       TÜF       DÜF

Der Anlagenbetreiber wurde mit der Bedienung der automatischen Holzfeuerungsanlage vertraut gemacht und über die Wirkungsweise und Eigenkontrolle der technischen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet. Im Zuge der Unterweisung wurde dem Betreiber der Anlage eine Bedienungsanleitung übergeben.

\_\_\_\_\_  
 Firmenmäßige Fertigung des Anlagenerrichters

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der/des Anlagenbetreibers

*Der Anlagenerrichter hat dem Anlagenbetreiber nach der Fertigstellung der Anlage gemäß dem Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz idgF. und gemäß § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF. obiges Installationsattest auszuhändigen.*